

Adam-Caumeil-Storp
Avocats · Rechtsanwälte

Veruntreuung und Kreditgefährdung – persönliche Haftung des Geschäftsführers



Ihre deutsch- französische Rechtsanwaltskanzlei

Unsere Schwerpunkte:

- Gesellschaftsrecht
- Firmengrundlagen
- Handelsrecht
- Bankrecht
- Handelsvertreterrecht
- Arbeitsrecht
- Produkthaftung
- Forderungsbetreibung
- Insolvenzrecht
- Transportrecht
- Seerecht



Einleitung

- Veruntreuung und Kreditgefährdung im deutschen Recht:
 - Untreue: § 266 StGB
 - Kreditgefährdung: § 824 BGB

- Vergleich mit dem französischen Recht:
 - Zwei Straftatbestände der Veruntreuung:
 - „*Abus de confiance*“ = Veruntreuung
 - „*Abus de biens sociaux*“ = Veruntreuung von Vermögenswerten einer Gesellschaft
 - Kreditgefährdung im französischen Recht: „*abus de crédit social*“.



Gliederung

I. Beschreibung und Erläuterung der französischen Straftaten des « *abus de confiance* » und « *abus de biens sociaux* »

A. Definition und Anwendungsbereich

B. Tatbestände und Rechtsfolgen

II. Maßnahmen vor und nach Begehung dieser Straftaten

A. Maßnahmen nach Begehung der Straftat

B. Einflußmöglichkeiten der deutschen Muttergesellschaft zur
Verhinderung der Straftat



A. Definition und Anwendungsbereich



Anwendungsbereich der französischen Straftat der Veruntreuung – „*abus de confiance*“



Anwendungsbereich der französischen Straftat der Veruntreuung von Vermögenswerten einer Gesellschaft – „*abus de biens sociaux*“



Wichtigste Unterschiede zwischen „*abus de confiance*“ und „*abus de biens sociaux*“:

- ABS = eine für Kapitalgesellschaften spezifische Straftat
- Der ABS („*abus de biens sociaux*“) setzt keinen Schaden voraus



B. Tatbestände und Rechtsfolgen

|| ➔ Tatbestände und Rechtsfolgen der Straftat der Veruntreuung – « *abus de confiance* »

■ Tatbestände:

■ Drei „Vortatbestände“, die das Vertrauen begründen:

- Vertrag oder jeder anderer Rechtsakt, der zu einem zeitlich begrenzten Besitz führt und eine Pflicht fremdes Vermögensinteresse zurückzugeben, zu betreuen oder zu einem bestimmten Zweck zu benutzen, begründet
- Zeitlich begrenzter Besitz
- Eigenschaften des übergebenen Vermögenswertes



B. Tatbestände und Rechtsfolgen

■ Tatbestände, die zur Begehung der Tat führen:

- Die Unterschlagung
 - ➔ Verschiedene Arten der Unterschlagung
 - ➔ Zeitpunkt der Unterschlagung
 - ➔ Anormale Geschäftsführung
 - ➔ Rechtfertigung der Unterschlagung
- Bösgläubigkeit
- Schaden



B. Tatbestände und Rechtsfolgen

■ Rechtsfolgen:

■ Für natürliche Personen:

- Bis zu drei Jahren Freiheitsentzug und maximal 375 000 Euros Geldstrafe.
- Zusätzliche und fakultative Strafen: Betriebsschließung, Verbot Schecks auszustellen, Beschlagnahme von Vermögenswerten, die für das Begehen der Tat nötig waren oder die Folge der Tat waren, Berufsverbot...

■ Für juristische Personen: (Gesellschaften und Vereine)

- Maximal das Fünffache der Strafe, die für natürliche Personen vorgesehen ist.



B. Tatbestände und Rechtsfolgen



Tatbestände und Rechtsfolgen der Straftat der Veruntreuung – « *abus de confiance* »

■ Tatbestände:

➤ Geschäftsleitungsfunktion

- Zeitpunkt der Geschäftsleitungsfunktion
- Effektive Ausübung der Befugnisse der Geschäftsleitung
- Persönliche Beteiligung
- „faktischer“ Geschäftsleiter



B. Tatbestände und Rechtsfolgen

- **Missbräuchliche Nutzung der Güter, des Kredits, der Befugnisse und der Stimmen**
 - Begriff der missbräuchlichen Nutzung
 - Begriff der Gesellschaftsgüter
 - Beispiele von Mitteln, um Gelder zu unterschlagen
 - Kredit der Gesellschaft
 - Machtbefugnisse und Stimmen



B. Tatbestände und Rechtsfolgen

- **Mißachtung des Gesellschaftsinteresses**
 - Begriff des Gesellschaftsinteresses
 - Das Gesellschaftsinteresse innerhalb einer Gesellschaft
 - Das Gesellschaftsinteresse innerhalb eines Konzerns – Konzerne als Rechtfertigungsgrund

- **Die Verfolgung eines persönlich interessierten Ziels**

- **Bösgläubigkeit**

- **Keine Auswirkung der nachträglichen Berichtigung der anormalen Geschäftsführung auf die Straftat**



B. Tatbestände und Rechtsfolgen

■ Rechtsfolgen:

1. Freiheitsentzug von bis zu 5 Jahren und/oder Geldstrafe von höchstens 375 000 Euro
2. Zusätzliche Strafen: Verbot, die Geschäftsleitung einer Gesellschaft zu übernehmen

■ Verjährung:

- Prinzip: Drei Jahre nach Zuwiderhandlung
- Ausnahme: abweichende Verjährung bezüglich des Ausgangspunkts für den Fall, dass die Zuwiderhandlung zunächst nicht festgestellt werden konnte



II. Maßnahmen vor und nach Begehung dieser Straftaten

A. Maßnahmen nach Begehung der Straftat



Mögliche Klagen

- Anklage durch die Staatsanwaltschaft
- Klage einer Zivilpartei vor dem Zivilrichter oder vor dem Strafrichter
- Zivilrechtliche Klage der Gesellschaft
- Zivilrechtliche Klage der Muttergesellschaft
- Klagemöglichkeiten der Aktionäre einer Gesellschaft (selten zugelassen)
- ...



A. Maßnahmen nach Begehung der Straftat

➡ Weitere Maßnahmen :

Handhabe der Gläubiger gegen einen Geschäftsführer, der eine Straftat begangen hat:

Möglichkeit, vor dem Vollstreckungsrichter einen Antrag auf Arrest in das Vermögen des Schuldners zu stellen.



B. Einflußmöglichkeiten der deutschen Muttergesellschaft zur Verhinderung der Straftat

|| → kennzeichnende Merkmale des französischen Rechts:

- ❖ Umfassende Ausstattung der Geschäftsleitung mit Kompetenzen
- ❖ Als Korrelat: deren umfassende zivil- und strafrechtliche Haftung
- ❖ Eine geringe Dispositionsfreiheit des französischen Rechts zur Ausgestaltung der Kompetenzen der verschiedenen Organe



B. Einflußmöglichkeiten der deutschen Muttergesellschaft zur Verhinderung der Straftat

Einflussnahme durch Gestaltung des ➔ Geschäftsführerverhältnisses

- Zeitliche Begrenzungen:
 - Zeitliche Begrenzung des Geschäftsführerverhältnisses
 - Das Verfahren der „*démission en blanc*“ ist jedoch nicht möglich
 - Frage, inwieweit die Abberufung durch das Auslaufen eines eventuell parallel bestehenden Anstellungsvertrages „*gerechtfertigt*“ werden kann und umgekehrt



B. Einflußmöglichkeiten der deutschen Muttergesellschaft zur Verhinderung der Straftat

Einflussnahme durch Gestaltung des Geschäftsführerverhältnisses:

- Zustimmungs- und Kooperationspflichten für den Geschäftsführer:
Satzungsklausel über zustimmungspflichtige Geschäfte
 - „Katalog zustimmungspflichtiger Geschäfte“
 - Kooperationspflicht mit der Muttergesellschaft
 - Paralleler Anstellungsvertrag des Geschäftsführers



B. Einflußmöglichkeiten der deutschen Muttergesellschaft zur Verhinderung der Straftat

⇒ Einflussnahme über die Mitwirkung eines Vertreters der deutschen Muttergesellschaft in der französischen Geschäftsleitung

Am zweckmäßigsten erscheint es, eine Mitgeschäftsleitung zu beschließen (deutscher Mitgeschäftsführer neben dem französischen Geschäftsführer)

Es gibt mehrere Möglichkeiten, diese Mitgeschäftsleitung zu gestalten (Beispiele)



WICHTIGE HINWEISE

- Diese verschiedenen Mittel und Gestaltungen ändern grundsätzlich nichts an den Befugnissen der Geschäftsleitung im Außenverhältnis
- Bei aktiver Mitwirkung besteht für die deutschen Gesellschafter oder Geschäftsführer eine erhöhte Haftungsgefahr.





Adam-Caumeil-Storp

Avocats · Rechtsanwälte

Roger STORP, DES

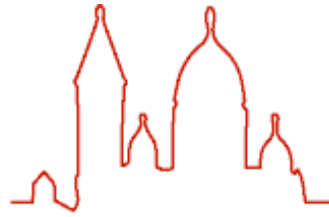
Avocat à la Cour de Paris, Rechtsanwalt

2 avenue Trudaine · 75009 Paris

Tel. (0033) 1 42 81 41 51

www.adam-caumeil-storp.com





Adam-Caumeil-Storp

Avocats · Rechtsanwälte

Judith ADAM-CAUMEIL

Avocat à la Cour de Paris,

Rechtsanwältin

2 avenue Trudaine · 75009 Paris

Tel.: (0033) 1 42 81 41 51

www.adam-caumeil-storp.com

